

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadt Freudenberg

am 28.09.2015

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Roger Henning

2. Gemeinderäte:

Manfred Arnold	Christian Bartelt
Werner Beck	Hartmut Beil
Siegfried Berg	Rolf Döhner
Ulrike Maier	Lars Kaller
Siegbert Weis	Ellen Schnellbach
Markus Zipprich	Margarete Schmidt
Heiko Brand	Klaus Weimer
Manfred Zipf	

3. Ortsvorsteher:

4. Beamte, Angestellte, usw.: Simone Weimann-Roloff, Matthias Gallas

5. Es fehlten

- beurlaubt: Ronald Grein, Roland Hildenbrand
Matthias Dick, Peter Klement, Peter Eckert

- nicht beurlaubt:

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, die Zuhörerschaft und die Presse. Es wird ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gremiums festgestellt.

Änderungen zur Tagesordnung werden seitens des Gremiums nicht vorgetragen.

Top 1 Beratung und Beschlussfassung über die personelle Besetzung der Geschäftsstelle Gutachterausschuss

Der Vorsitzende informiert darüber; dass die Geschäftsstelle Gutachterausschuss seit dem Weggang von Herrn Berlin im Oktober 2014 unbesetzt war.

Diese Aufgabe ist nunmehr dem neuen Fachbereichsleiter II Herrn Gallas zuzuordnen.

Jeder Gutachterausschuss bedient sich einer Geschäftsstelle, die fachlich der ausschließlichen Weisung des Gutachterausschusses bzw. des Vorsitzenden Mitglieds untersteht. Sie bereitet die Beschlüsse des Gutachterausschusses vor, veröffentlicht die Marktinformationen und ist Ansprechpartnerin.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist zuständig für:

- Verwaltungsaufgaben
- Erteilung von Auskünften
- Vorbereitung der Tätigkeiten des Gutachterausschusses
- Führung und Bereitstellung der Kaufpreissammlung, Markt- und Preisanalysen
- Führung/Bereitstellung der Kaufpreiskarte/Kaufpreiskartei
- Erfassung und Auswertung von Grundstücksverträgen zur Einrichtung und Führung der Kaufpreissammlung
- Auswertungen aus der Kaufpreissammlung/Bodenrichtwerte
- Ableiten von Parametern des Grundstücksmarktes (z.B. Bodenrichtwerte, erforderliche Daten der Wertermittlung, Markt- und Preisanalysen u.ä.)
- Auskünfte
- Bodenwertbescheinigungen
- Erstellung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten/unbebauten Grundstücken, von Rechten an Grundstücken, die Höhe der Entschädigung für den Rechtsverlust und andere Vermögensnachteile.
- Abrechnung der Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses

Grundlage ist die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Tätigkeit benötigt ein entsprechendes Verwaltungs- und Rechtswissen, welches in der Verwaltungsausbildung grundsätzlich vermittelt wird. Es wird daher vorgeschlagen, Herrn Gallas mit den Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu beauftragen.

Der Verwaltungsausschuss hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Thematik befasst und empfiehlt die Besetzung der Geschäftsstelle Gutachterausschuss mit Herrn Gallas

Beschluss:

Herrn Gallas, Leiter des Fachbereichs II, werden die Aufgaben der Geschäftsstelle Gutachterausschuss übertragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 2 Rechenschaftsbericht der Stadt Freudenberg 1. Halbjahr 2015

Der Vorsitzende informiert über den Umstand, dass der Haushaltsvollzug des Haushaltes der Stadt Freudenberg zur Jahresmitte auf Grund unerwarteter erhöhter Gewerbesteuererinnahmen und einem geringen Mittelabfluss im Bereich der Baumaßnahmen sich unerwartet gut darstellt. Es wird anhand einer Präsentation im Einzelnen auf die den nachfolgenden - den Gremiumsmitgliedern im Wortlaut vorliegenden Halbjahresbericht - ausführlich eingegangen.

Zwischenbericht über die Finanzwirtschaft 2015

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 wird derzeit aufgestellt. Es ist beabsichtigt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 in der Oktober- bzw. Novembersitzung zur Feststellung vorzulegen. Wobei hier nach derzeitigem Stand der Abschlussarbeiten grundsätzlich mitgeteilt werden kann, dass der Abschluss besser ausgefallen ist als in der Haushaltrechnung prognostiziert. Nachfolgend gibt die Verwaltung da der Abschluss noch nicht endgültig erstellt ist zunächst für das laufende Jahr einen ausführlichen Überblick bzw. Zwischenbericht über den bisherigen Verlauf der Haushaltswirtschaft 2015 mit Stand 30.06.2015 (Halbjahresbericht).

I. Allgemeines

Der Haushaltsplan 2015 wurde am 27.04.2015 durch den Gemeinderat beschlossen. Die Haushaltssatzung der Stadt Freudenberg für das Haushaltsjahr 2015 wurde mit Gesamteinnahmen und Ausgaben von 14.369.170 € erstellt. Davon entfallen auf den Verwaltungshaushalt 9.273.730 € und auf den Vermögenshaushalt 5.095.440 €. Kredite sind mit 701.980€ vorgesehen. Die planerische Zuführungsrate beträgt 408.660 € wobei hierzu eine Zuführung an den Verwaltungshaushalt in Höhe von 91.280 € als notwendig eingeplant wurde. Wie bereits in den Vorjahren wurden die Planansätze nach dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip in der Haushaltsplanung 2015 sehr konservativ angesetzt. Nachdem das erste Halbjahr des Jahres 2015 abgeschlossen ist zeigt sich dass der Verwaltungshaushalt zu seinem Ausgleich nicht wie im Haushaltsplan dargestellt eine Zuführung aus dem Vermögenshaushalt bedarf. Es wäre würde man zum Halbjahr abrechnen eine Zuführung über der

notwendigen Tilgungshöhe an den Vermögenshaushalt möglich. Die Steuereinnahmen entwickeln sich besser als dies die Planansätze vorgeben. Bei der Gewerbesteuer ist festzuhalten, dass sich zum Halbjahr die Prognose des Haushaltsplanes nicht bewahrheitet hat und hier Mehreinnahmen zu verzeichnen sind, wobei hier noch unklar ist inwieweit sich diese Tendenz bis zum Jahresende bestätigt. Bis auf wenige Mehrausgaben die bisher getätigt werden mussten und durch Einsparungen kompensiert werden sollen entwickelt sich der Haushalt wie geplant. Im Folgenden sollen die wesentlichen Abweichungen im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt aufgezeigt werden.

II. Verwaltungshaushalt

Im Bereich des Verwaltungshaushaltes konnte der Haushaltsplan des laufenden Jahres weitgehend nach Plan vollzogen werden. Insbesondere bei den von der Gemeinde beeinflussbaren Ansätzen zeichnen sich bis auf wenige Ausnahmen im Verwaltungshaushalt nur geringe Abweichungen ab. Weitgehend liegen die Ansätze des Verwaltungshaushaltes noch deutlich unter den Planansätzen.

Im Zuge der Mai-Steuerschätzung 2015 ist es im Vergleich zum Haushaltserlass des Landes für das Jahr 2015 lediglich beim Umsatzsteueranteil zu einer Verbesserung der Ertragserwartungen von rund 10.000 € gekommen. Bei den sonstigen Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleiches (Einkommenssteueranteil, Schlüsselzuweisungen, Familienlastenausgleich etc.) ist es darüber hinaus nur zu marginalen bis zu keinen Änderungen gekommen.

Bereits unter Punkt I wurde ausgeführt, dass sich die Gewerbesteuereinnahmen bisher besser als prognostiziert verhalten. Es sind derzeit Mehreinnahmen zu verzeichnen. Nachdem sich allerdings noch Veränderungen durch eingehende Messbescheide ergeben können, bleibt bis Ende des Jahres abzuwarten, wie sich die Gewerbesteuer im zweiten Halbjahr des laufenden Jahres wirklich entwickeln wird. Nicht zu vergessen ist allerdings, dass die höheren Gewerbesteuereinnahmen wenn diese Entwicklung im zweiten Jahreshalbjahr weiterhin Bestand hat zu einer Erhöhung der Gewerbesteuerumlage führen wird. Derzeit liegt eine Erhöhung von rund 166.000 € vor. Weiterhin wirkt sich diese Entwicklung auf die im Finanzplanzeitraum angesetzten Zuweisungen und Umlagen aus. Da sich die Gewerbesteuer in Freudenberg aber schon immer schwankend gezeigt hat wird hier abzuwarten sein wie es sich in diesem Jahr verhält.

Bei den sonstigen Ansätzen des Verwaltungshaushaltes sind – bis auf wenige Ausnahmen keine größeren Abweichungen zu verzeichnen. Bei den Einnahmen zeigt sich, dass die Ansätze bei den Pachteinahmen Verpachtung / Anlagengrundstücke mit 40.000 € bisher nicht realisiert werden konnten. Demgegenüber zeigt sich aber, dass der Einzelplan Forst wohl im höheren Maße

zum Haushaltsausgleich beitragen wird als prognostiziert, der Einnahmenansatz zeigt sich bereits realisiert. Derzeit liegen die Einnahmen um rund 2.000 € über dem Ansatz. Wobei festzuhalten ist, dass seitens des Forstes die Nachhaltigkeit der Waldwirtschaft stets beachtet wird.

Bei den Ausgaben zeigt sich, dass einzelne Ansätze teilweise zu niedrig angesetzt wurden. So liegt bereits eine Überschreitung der Stromkosten im Unterabschnitt Straßenbeleuchtung (+ 2.021€) vor. Im Bereich des Freibades zeichnen sich durch die erhöhte Frequentierung welche zu Mehreinnahmen von rund 8.000 € führen wird Mehrausgaben im Bereich der Unterhaltung und Reinigung ab. Inwieweit diese zusammen mit erhöhten Personalkosten dazu führen werden, das keine bessere Defizitdeckung im BGA Freibad erreicht werden kann bleibt bis zur Abrechnung nach der Schließung des Bades und Umbuchung der Bauhofleistungen abzuwarten.

Die Ausgabenansätze Bebauungspläne mit 35.000 € und Straßenunterhalt mit 20.000 € stehen noch weitgehend offen. Auch die Pachtansätze der Landpacht mit rund 40.000 € konnten bisher noch nicht realisiert werden.

Ansonsten verläuft die Haushaltsplanentwicklung bisher weitgehend nach Plan.

Das Zwischenergebnis zeigt, dass sich der Verwaltungshaushalt besser entwickelt als bisher in der Haushaltsplanung 2015 veranschlagt. Unter Berücksichtigung des Zwischenergebnisses ist zu erwarten, dass der Verwaltungshaushalt der Zuführung aus dem Vermögenshaushalt nicht bedarf. Wie hoch die Zuführung an den Vermögenshaushalt ausfallen wird, bleibt bis zum Ende des Jahres abzuwarten. Letztendlich wird die Höhe der Zuführungsrate davon abhängig sein, wie sich die Steuereinnahmen – insbesondere die Einnahmen bei der Gewerbesteuer- bis zum Ende des Jahres entwickeln werden.

III. Vermögenshaushalt

Im Bereich des Vermögenshaushaltes sind nach Abschluss des ersten Halbjahres auf der Ausgabenseite bisher keine nennenswerten Mittelüberschreitungen zu verzeichnen. Es ist vielmehr ersichtlich, dass der Mittelabfluss bis zur Jahresmitte 2015 aufgrund der bekannten Umstände hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist. Bei den Einnahmen zeichnet sich ab, dass der Ansatz Grundstücksverkäufe bisher zu 32 % realisiert werden konnte. Wobei durch getätigte Verkäufe und noch avisierte Verkäufe nach dem Stichtag davon ausgegangen werden kann, dass der Ansatz realisiert werden kann.

Es wird bei den Maßnahmen im Vermögenshaushalt darauf zu achten sein, inwieweit sich die Ansätze verschieben und hier neben der bereits durch den Gemeinderat gebilligten zusätzlichen Maßnahme im Bereich der Kanalsanierung gegeben sein werden ggfs. wird hier ein Nachjustieren nötig werden. Grundsätzlich kann derzeit festgehalten werden, wenn es zu keinen weiteren gravierenden zusätzlichen bisher

nicht absehbaren Maßnahmen kommt wird das Gesamtgefüge des Haushaltes nicht gefährdet. Es bleibt aber bei der grundsätzlichen Aussage, dass Ausgaben für Maßnahmen und damit der Maßnahmenbeginn angesichts der bisher nicht optimalen Entwicklung der Haushaltssituation der Stadt Freudenberg weiterhin unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Ratsbeschlusses stehen.

Die im Haushaltsplan eingeplante Kreditermächtigung von 701.980 € wurde bisher noch nicht umgesetzt.

Die derzeit positive Entwicklung der Haushaltslage würde dazu führen, dass eine Zuführung zu den Rücklagen möglich werden würde. Diese Zuführung würde dann für zukünftige Unterdeckungen zur Verfügung stehen. Geht man von einer Erfüllung der sonstigen Prämissen des Haushaltes aus, würde die Zuführung zu den Rücklagen unter Berücksichtigung der bisher bekannten Verschiebungen derzeit rund 600.000 € betragen, wenn die Kreditermächtigung des Haushaltes ausgeschöpft wird. Wobei hier daran gedacht werden sollte eine ggfs. nicht benötigte Kreditermächtigung auch nicht in Anspruch zunehmen.

IV. Liquidität der Gemeindekasse

Durch die deutliche Verbesserung der finanziellen Situation durch die Gewerbesteuermehreinnahmen ist die Liquidität der Stadt Freudenberg gegeben. Es werden derzeit keine Kassenkredite benötigt.

V. Kostenrechnende Einrichtungen

Im Bereich der Kostenrechnenden Einrichtung Abwasser erfolgt bis Jahresende Vorlage voraussichtlich in der November Sitzung des Gemeinderates eine Nachkalkulation der Gebühren. Selbiges erfolgt im Bereich der Wasserversorgung. Weiterhin wird eine Nachkalkulation/Neukalkulation der Friedhofsgebühren erfolgen, welche eine Forderung der Kommunalaufsicht im Rahmen der Haushaltsgenehmigung im Jahr 2014 war.

VI. Fazit

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich die kommunale Haushaltssituation der Gemeinde Freudenberg im Bereich der Haushaltsplanung in der Gesamtschau bewegt. Die Veränderungen in Einnahmen und Ausgaben werden sich aller Wahrscheinlichkeit nach austarieren. Insbesondere die nicht eingeplanten Gewerbesteuermehreinnahmen führen zu den überaus positiven Veränderungen gegenüber den Planungen. Es bleibt daher zu hoffen, dass die konjunkturelle Lage auch weiterhin stabil bleibt und damit auch die Gewerbesteuererlöse und die Erlöse

aus der Einkommens- und Umsatzsteuer. Wenn in zukünftigen Jahren keine neuen Wohnbau- und Gewerbegebiete ausgewiesen werden (können), fallen die Grundstückserlöse mittelfristig als zusätzliche und wichtige Finanzierungsmittel für Investitionen aus.

In wirtschaftlich guten Zeiten sollte in der Zukunft, wie bisher auch, weiterhin darauf geachtet werden, ein entsprechendes Polster anzulegen um schlechte Jahre, die durch die Ausschläge im Finanzausgleich nicht zu vermeiden sein werden abfedernd zu können.

Es gilt weiterhin die Ertragskraft des Verwaltungshaushaltes durch kostendeckende Gebührenhaushalte und angemessene Steuersätze zu stärken. Bei Investitionsentscheidungen sind alle Zuwendungsmöglichkeiten auszuschöpfen und die jeweiligen Folgekosten zu berücksichtigen.

Ein Ziel im Sinne der Generationengerechtigkeit sollte es ebenfalls sein, am Schuldenabbau weiter zu arbeiten.

Es wird seitens des Vorsitzenden eindringlich darauf hingewiesen, dass sich die Mehreinnahmen und Prognosen bis Jahresende 2015 noch verschieben können. Weiterhin wird ausgeführt, dass hier weiterhin vorsichtig und bedacht gesteuert werden muss. Ein Schuldenabbau wird angesichts der Schuldenstruktur nur bedingt möglich sein.

Das Gremium nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Top 3 Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines Betriebes gewerblicher Art für den Schiffanleger Freudenberg

Der Vorsitzende führt aus, dass sich die Verwaltung mit der Thematik befasst hat, um möglichen Schaden von der Stadt Freudenberg abzuwenden. Er geht auf die nachfolgend abgedruckte Vorlage ausführlich ein.

Nach der Legaldefinition des § 4 Abs. 1 KStG sind BgA von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

- alle Einrichtungen, die*
- einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen,*
- außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, und die sich*
- innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben.*

Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich. Durch das JStG 2009 wurde in § 8 Abs. 1 Satz 2

KStG klargestellt, dass das Einkommen zu ermitteln ist, wenn es sich um einen Betrieb handelt, bei dem diese beiden Merkmale fehlen. Damit wurde auf Literaturansichten (z.B. Hüttemann, DB 2007, 1603 ff.) reagiert, die vermehrt die Frage diskutierten, ob auf den BgA, der z.B. nachweislich nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, die Grundsätze der BFH-Rspr. zur Liebhaberei Anwendung finden können. Dies hätte zur Folge gehabt, dass kein Einkommen ermittelt werden müsste und Verluste steuerlich ohne Bedeutung wären.

Der BgA ist auch dann unbeschränkt stpfl., wenn er selbst eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist (§ 4 Abs. 2 KStG). Zu den Betrieben, die selbst eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind, zählen etwa die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, Sparkassen und Versicherungsunternehmen. Nach § 4 Abs. 3 KStG gehören zu den BgA auch Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen. Als BgA gilt gem. § 4 Abs. 4 KStG auch die Verpachtung eines Betriebs gewerblicher Art, obwohl die reine Vermögensverwaltung durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts nicht besteuert wird. Hoheitsbetriebe, d.h. Betriebe, die überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt dienen, gehören nicht zu diesen BgA (§ 4 Abs. 5 KStG).

Einrichtung mit nachhaltiger wirtschaftlicher Tätigkeit

Als BgA sind Einrichtungen zu besteuern, die das äußere Bild eines Gewerbebetriebes haben. Der Begriff der »Einrichtung« i.S.v. § 4 Abs. 1 KStG setzt nicht voraus, dass die Tätigkeit im Rahmen einer im Verhältnis zur sonstigen Betätigung verselbstständigten Abteilung ausgeübt wird; sie kann auch innerhalb des allgemeinen Betriebs mit erledigt werden. Die Einrichtung kann sich aus einer besonderen Leitung, aus einem geschlossenen Geschäftskreis, aus der Buchführung oder aus einem ähnlichen, auf die Einheit hindeutenden Merkmal ergeben, d.h. aus organisatorischen Merkmalen. Die Einrichtung kann aber auch aufgrund von anderen Merkmalen vorliegen, die eine wirtschaftliche Selbstständigkeit verdeutlichen. Übersteigt der Jahresumsatz aus der wirtschaftlichen Tätigkeit den Betrag von 130 000 €, ist dies nach Ansicht der Finanzverwaltung ein wichtiges Merkmal für die Selbstständigkeit der ausgeübten Tätigkeit (R 6 Abs. 4 KStR 2004).

Die Einrichtung muss sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Gemeinde wirtschaftlich herausheben, d.h. die Tätigkeit muss von einigem Gewicht sein. Die Tätigkeit einer Einrichtung ist wirtschaftlich bedeutend, wenn der Jahresumsatz 30 678 € nachhaltig übersteigt. Für das Gewicht der ausgeübten Tätigkeit kommt es weder auf das Verhältnis der Einnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit zum Gesamthaushalt (BFH Urteil vom 11.1.1979, V R 26/74, BStBl II 1979, 746) noch auf das Verhältnis zu einem bestimmten Teil des Gesamthaushalts der Gemeinde an (BFH Urteil vom 14.4.1983, V R 3/79, BStBl II 1983, 491).

Nach Auffassung des FG München (Urteil vom 30.1.2008, 14 K 161/07, DStRE 2008, 515, bestätigt durch BFH Urteil vom 17.3.2010, XI R 17/08, DB 2010, 2375) ist diese Verwaltungsauffassung überholt, da sie dem europäischen Gemeinschaftsrecht widerspreche. Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 MwStSystRL lege fest, dass u.a. Einrichtungen des öffentlichen Rechts lediglich dann nicht als Stpfl. gelten, soweit sie Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Leistungen, Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG müsse daher im Lichte der MwStSystRL richtlinienkonform ausgelegt werden. Eine juristische Person übe danach immer eine wirtschaftliche Tätigkeit aus, wenn sie in eigenem Namen Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt und dabei auf privatrechtlicher Grundlage tätig wird. Die Modalitäten ihrer Tätigkeit dürften nicht durch ihr Sonderrecht bestimmt sein (s. dazu u.a. EuGH Urteil vom 14.12.2000, C-446/98, Camera municipal do Porto, DStRE 2001, 260).

Der BgA kann daher ggf. Vorsteuer geltend machen, auch wenn er die Umsatzgrenze von 30 678 € nicht überschreitet.

Lediglich Einnahmeerzielungsabsicht erforderlich

Die wirtschaftliche Tätigkeit muss lediglich mit Einnahmeerzielungsabsicht, nicht aber mit Gewinnerzielungsabsicht unternommen werden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 KStG). Eine Einnahmeerzielungsabsicht ist auch anzunehmen, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für ihre Tätigkeit Gebühren erhebt. Die Einnahmeerzielungsabsicht braucht nicht Hauptzweck zu sein.

Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr nicht erforderlich

Gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 KStG ist nicht erforderlich, dass der BgA am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt. Damit unterliegen auch Eigen- bzw. Selbstversorgungsbetriebe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Stpfl.

Zu den BgA gehören nicht die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die reine Vermögensverwaltung ist ebenfalls kein BgA. Eine Vermögensverwaltung liegt gem. § 14 Satz 3 AO in der Regel vor, »wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird«. Vermögensverwaltung ist danach anzunehmen, wenn sie bei natürlichen Personen zu Einkünften aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung führen würde.

Eine Ausnahme ergibt sich für den nach § 4 Abs. 4 KStG gesetzlich geregelten Fall der Betriebsverpachtung. Die Betriebsverpachtung erfordert eine Verpachtung eines

(ganzen) Betriebes. Die Verpachtung eines Betriebes, dessen Führung größeres Inventar erfordert, ist daher nur stpfl., wenn Inventarstücke vom Verpächter beschafft und dem Pächter zur Nutzung überlassen sind. Stpfl. als BgA ist z.B. die Verpachtung einer Gastwirtschaft mit Inventar, während die Verpachtung ohne Inventar als Vermögensverwaltung anzusehen ist.

Auch die Grundsätze der » Betriebsaufspaltung sind zu beachten. Sie liegt vor, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts eine wesentliche Betriebsgrundlage z.B. an ihre Eigengesellschaft verpachtet. Die Verpachtung ist danach als BgA zu besteuern. Ein solcher Betrieb kann nicht durch Aufgabeklarung entsprechend den für natürliche Personen geltenden Grundsätzen aufgegeben werden (s. dazu R 16 Abs. 5 EStR 2005). Hier bedarf es der Einstellung oder der Veräußerung des Betriebes (BFH Urteil vom 1.8.1979, I R 106/76, BStBl II 1979, 716).

Nicht zu den BgA gehören die sog. Hoheitsbetriebe. Das sind nach der Klammerdefinition des § 4 Abs. 5 Satz 1 KStG Betriebe, die überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt dienen. Darunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die der juristischen Person des öffentlichen Rechts eigentümlich und vorbehalten sind (BFH Urteil vom 23.10.1996, I R 1 – 2/94, BStBl II 1997, 139). Kennzeichnend ist die Erfüllung spezifisch öffentlich-rechtlicher Aufgaben, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind, staatlichen Zwecken dienen und zu deren Annahme der Leistungsempfänger aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist (BFH Urteil vom 25.1.2005, I R 63/03, BStBl II 2005, 501). Für die Annahme eines Hoheitsbetriebs reichen Zwangs- oder Monopolrechte nicht aus (§ 4 Abs. 5 Satz 2 KStG). Typische Hoheitsbetriebe sind Schlachthöfe, Friedhöfe, Straßenreinigung, Abwasserableitung oder Abfallentsorgung.

Die hoheitliche Tätigkeit ist von der privatwirtschaftlichen Betätigung oder der reinen Vermögensverwaltung abzugrenzen. Die Zuordnung kann u.U. schwierig sein. Dann ist auf die überwiegende Zweckbestimmung abzustellen. Eine überwiegend hoheitliche Zweckbestimmung liegt nur dann vor, wenn verschiedene Tätigkeitsbereiche derart ineinander greifen, dass eine genaue Abgrenzung nicht möglich ist, wenn also die wirtschaftliche Tätigkeit unlösbar mit der hoheitlichen Tätigkeit verbunden ist und eine Art Nebentätigkeit im Rahmen der einheitlichen, dem Wesen nach hoheitlichen Tätigkeit darstellt.

BgA und Hoheitsbetriebe dürfen nicht, z.B. zum Verlustausgleich, zusammengefasst werden. Schaltet sich die Körperschaft durch ihre Einrichtungen in den allgemein wirtschaftlichen Verkehr ein, indem sie eine Tätigkeit entfaltet, die sich ihrem Inhalt nach von der Tätigkeit eines privaten gewerblichen Unternehmers nicht wesentlich unterscheidet, ist die Ausübung öffentlicher Gewalt zu verneinen (BFH Urteil vom 23.10.1996, I R 1 – 2/94, BStBl II 1997, 139). Die Einrichtung unterscheidet sich dann nicht mehr von den übrigen gewerblichen Unternehmen und muss damit von der Steuerbefreiung ausgenommen werden. Andernfalls würden die privaten Unternehmen im Wettbewerb benachteiligt. Daher wurde bei einem kommunalen Krematorium das Vorliegen eines Hoheitsbetriebes verneint. Selbst wenn in einem

Bundesland kein Wettbewerb zwischen privaten und öffentlichen Krematorien herrschen würde, wäre nur dann ein Hoheitsbetrieb und damit Steuerfreiheit anzunehmen, wenn der Markt örtlich derart eingrenzbar wäre, dass andere stpfl. Unternehmen aus anderen Bundesländern oder der Europäischen Union nicht beeinträchtigt würden (BFH Urteil vom 29.10.2008, I R 51/07, LEXinform 0588462). Daran fehlt es aber, da in anderen Bundesländern – z.B. in Bayern – und in benachbarten EU-Staaten – z.B. in den Niederlanden – private Krematorien betrieben werden dürfen. Mit diesen könnte der Betrieb in einen Wettbewerb treten, da die Leichenverbrennung nicht nur von Unternehmen im örtlichen Bereich des Verstorbenen durchgeführt wird.

Umsetzung der rechtlichen Vorgaben auf den Schiffsanleger Freudenberg

Der Schiffsanleger Freudenberg wird derzeit nicht als BGA geführt es werden derzeit Vermietungseinnahmen von 22.600 € erzielt. Somit ist die Grenze von 30.678 € nicht erreicht. Es könnte hier, wenn ein zukünftiger Vorsteuerabzug aufgrund ggfs. anstehender größerer Maßnahmen sinnvoll ist mit dem Finanzamt TBB geklärt werden ob eine freiwillige Optierung zur Steuerpflicht möglich ist.

Wäre diese möglich, wären wir hier vorsteuerberechtigt aber auch umsatzsteuerpflichtig.

Sofern hier in Zukunft keine größeren Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht nur einmalig sind anfallen und gezielt für den dann existierenden BGA erfolgen wäre eine Optierung solange die Grenze von 30.678 € nicht erreicht wird rein aus steuerlichen Gründen nicht zielführend.

Aufgrund der vorliegenden Anlandungsbuchungen ist derzeit anzunehmen, dass die BGA Grenze 2015 erreicht wird. Sollte diese überschritten werden müssen wir auf die Einnahmen obwohl nicht erhoben 19 % Steuer ans Finanzamt abführen.

Es wird vorgeschlagen für den Schiffsanleger ebenso wie für das Freibad und das Amtsblatt einen BGA zu melden und die Steuer entsprechend zu heben. Damit bestünde die Möglichkeit die Vorsteuer zu ziehen und wir müssen nicht wenn die BGA Grenze „gerissen“ wird Einnahmen abführen.

Der Verwaltungsausschuss hat sich mit dieser Thematik in seiner letzten Sitzung beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen, die Verwaltung zu ermächtigen einen BGA für den Schiffsanleger anzumelden sofern im Jahr 2015 die BGA Grenze überschritten wird.

Nach kurzer Aussprache und der näheren Erläuterung der steuerlichen Notwendigkeit wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt die Bewirtschaftung des Schiffsanlegers in einen Betrieb gewerblicher Art umzuwandeln sofern die BGA Grenze im Jahr 2015 erreicht wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 4 Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung eines Ladog für den städtischen Bauhof

Der Vorsitzende informiert darüber, dass im Haushaltsplan 2015 der dringend benötigte Ladog für den Bauhof eingestellt wurde (Ansatz 75.000 €) und hier zum Haushaltsvollzug nunmehr entsprechende Angebote eingeholt wurden.

Das derzeitige Fahrzeug hat mit einem Alter von rund 15 Jahren und einem Dauereinsatz über den Jahresverlauf inkl. Streueinsatz sein Lebensalter erreicht. Es besteht die Gefahr, dass er erneut mit einem unverhältnismäßig hohem Reparaturaufwand in Betrieb gehalten werden muss.

Es wurden nunmehr zwei Angebote eingeholt.

Einmal für einen Ladog beim Generalvertreter für die Region und einmal für einen sog. BOKI.

Die Kosten für die Anschaffung eines BOKI fallen angesichts der enormen Kosten für die notwendigen Umrüstarbeiten zur weiteren Verwendung unserer Anbauteile sehr hoch aus. (rund 33.000 €).

Angebotspreis Ladog	Brutto 97.150,41 €
Angebotspreis BOKI	Brutto 139.00,00 €

Preise unter Berücksichtigung der angebotenen Rücknahmepreise für das Altfahrzeug/Trägerfahrzeug

Angebotspreis Ladog	Netto 81.639,00 €
- Restwert Altfahrzeug	6.500,00 €
Netto Kaufpreis	75.139,00 €
Brutto Kaufpreis	89.415,41 €

Angebotspreis Boki	Netto 116.813,50 €
- Restwert Altfahrzeug	3.750,00 €
Nettokaufpreis	113.063,50 €
Bruttokaufpreis	134.545,57 €

Beim günstigsten Anbieter, dem Anbieter für den Ladog liegt der Kaufpreis in Höhe der MwSt über dem Haushaltsansatz. Dies kommt daher, dass bei den Haushaltsmeldungen vergessen wurde, dass die Besprechungen hinsichtlich der Beschaffung Ladog mit dem Anbieter seitens des Anbieters in Zahlenform grundsätzlich erst mal Netto geführt werden, sofern nicht eindeutig eine Privatperson nachfragt. Einen Ladog erwirbt aber nur im seltensten Fall eine Privatperson, welche nicht steuerabzugsberechtigt ist. Daher ging bei der Meldung schlicht und ergreifend die Steuer unter. Wäre der Ladog Brutto gemeldet worden, hätte er sich infolge der Beschaffungsnotwendigkeit mit diesem Betrag im Haushaltsplan wiedergefunden.

Der Bauhof bietet zur besseren Einhaltung des Ansatzes an, auf folgende Funktionen zu verzichten. (Batterietrennschalter, Fremdstart, Ölkontrolle akustisch, Intervallschaltung Scheibenwischer, Summer f. Rückwärtsfahrt, 12 V Steckdose Innenraum, Vorbereitung der Mögl. des Nachrüstens eines Einbauradios = 1.039,00 € netto.)

Weitere - aber die Funktionalität und die Handhabung beeinflussenden Einsparungen könnten sein - Verzicht auf Kühllervorsatzgitter, Korrosionsschutz ab Werk, Kabine mit Kanal für Front- Mittelabsaugung (später nicht mehr nachrüstbar), Federspeicher-Feststellbremse, Außenspiegel beheizbar, Fahrersitz luftgefedert, zus. Hauptscheinwerfer auf dem Dach; Einsparhöhe 4.134,00 € netto.

Die Seitens des Bauhofes angebotenen Einsparungen, um die vergessene MwSt einzubringen, würden dazu führen, dass die Stadt Freudenberg ein Fahrzeug anschafft, welches nicht den wirklichen Notwendigkeiten entspricht.

Es wird darum gebeten, dem Kauf gemäß dem Angebot für den Ladog zuzustimmen und die Verwaltung zu beauftragen, die **nicht eingeplanten Kosten** im Rahmen der Gesamtdeckung des Haushaltes auszugleichen.

In der sich den Ausführungen des Vorsitzenden anschließenden Aussprache wird einhellig die Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges begrüßt. Es wird aber auch darüber diskutiert, ob es eine adäquate Alternative für den Fahrzeugtyp Ladog geben würde. Angesichts des Einsatzgebietes und der engen Verkehrswege in Freudenberg kommt das Gremium zum Schluss, dass der Ladog trotz günstigeren Alternativen wie z.B. einem Schlepper der einzig adäquate Ersatz ist, zumal ein BOKI deutlich teurer wäre.

Beschluss:

Der Anschaffung eines Ladog TYP G129N20 zum Bruttopreis von 89.415,41 € unter Berücksichtigung des Restwertes des Altfahrzeuges wird zugestimmt.

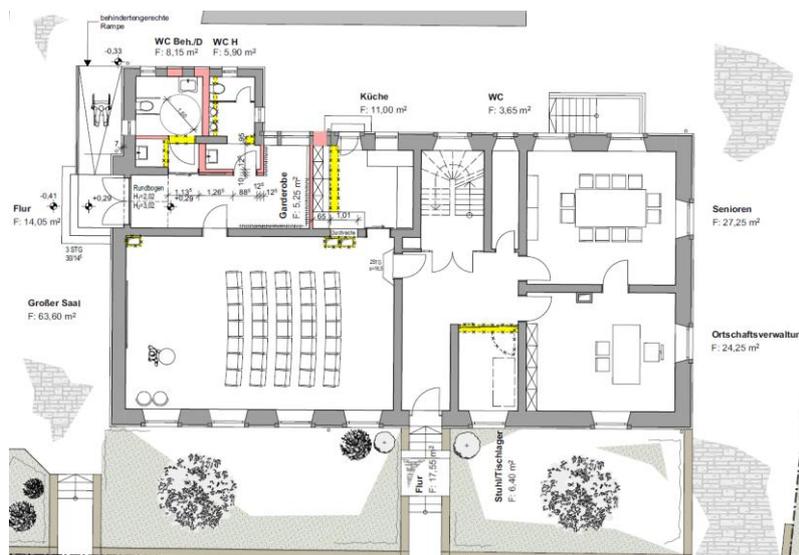
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 5 Zustimmung zu Planänderungen Dorfgemeinschaftshaus Wessental

Der Vorsitzende geht darauf ein, dass im Rahmen des weiteren Baufortschrittes die Planungen angepasst wurden und der Förderantrag diesbezüglich bereits geändert wurde.

Seitens des Vorsitzenden wird ausgeführt, dass in mehreren Gesprächen mit dem Ortschaftsrat, den örtlichen Vereinen und dem Gemeinderat der Stadt Freudenberg von diesen wurde angeregt, den öffentlichen WC-Bereich zu überplanen. Dabei wurde auch der Landesbauordnung Rechnung getragen und das Damen-WC zusätzlich als Behinderten-WC, im Rahmen der Möglichkeit des baulichen Bestands, umgeplant, was zu einer Vergrößerung des Sanitärbereichs und Verkleinerung der Garderobe und des Flures 1 führt. Weitere Änderungen zur ursprünglichen Planung sind nicht vorgesehen. Die endgültige Abstimmung mit dem Ortschaftsrat erfolgte im Juli 2015.

Planausschnitt



Flächenverteilung

neu

Stand November 2013

EG

Großer Saal

63,60 m²

63,90 m²

Flur 1	9,90 m ²	21,00 m ²
Garderobe	5,25 m ²	in Flur 1 enthalten
WC Herren	5,90 m	6,40 m ²
WC Damen/Behinderte	8,15 m ²	3,50 m ²
Küche	11,00 m ²	8,00 m ²
Flur 2	17,55 m ²	17,30 m ²
Stuhllager	6,40 m ²	6,40m ²
WC	3,65 m ²	3,80 m ² Mitnutzung Ortsverwaltung
Senioren	27,25 m ²	27,20 m ²
<u>OG</u>		
Jugendraum	30,00 m ²	30,00 m ²
Teeküche	11,50 m ²	11,50 m ²
WC	5,00 m ²	5,00 m ²
<u>Abstellraum</u>	<u>6,90 m²</u>	<u>6,90 m²</u>
Gesamt	212,05 m ²	210,90 m ²

Kosten

Nr	Gewerk	brutto	brutto
330	Gerüstbau	6.747,30 €	6.747,30 €
320	Abbruch, Demontage,	18.040,40 €	18.873,40 €
320	Rohbau	11.067,00 €	18.891,25 €
360	Dachdeckung	36.271,20 €	36.271,20 €
360	Zimmerer	7.854,00 €	4.557,70 €
340	Putzer-Maler-Trockenbau	18.099,90 €	24.543,75 €
330	Fenster	10.948,00 €	7.378,00 €
340	Schreiner	15.946,00 €	13.952,75 €
350	Fliesen	14.042,00 €	15.648,50 €
370	Schlosser	7.140,00 €	1.725,50 €

410	Heizung, Sanitär - Lüftung	16.660,00 €	23.074,10 €
440	Elektro	4.760,00 €	3.808,00 €
490	Teeküche Jugend	952,00 €	952,00 €
	Gesamt	168.527,80 €	176.423,45 €
	KOSTENRAHMEN DIN 276	170.000,00 €	178.000,00 €

Die Mehrkosten in Höhe von ca. 8.000 € werden zum Großteil durch einen erhöhten Anteil an Eigenleistungen abgedeckt.

Zeitraumen

Durch den erheblichen Anteil an Eigenleistungen erscheint eine Fertigstellung einschließlich der Abrechnung bis Ende 2015 nicht realistisch. Für den Förderantrag wurde deswegen eine Fristverlängerung bis zum 31.März 2016 beantragt.

Nach diesen Ausführungen erfolgte eine rege Diskussion über die Begrifflichkeiten behindertengerecht und barrierefrei. Es wurde, nachdem die Begrifflichkeiten geklärt wurden, einhellig begrüßt, dass die Planungen nunmehr ein Behinderten WC vorsehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadt Freudenberg berät über das Vorgetragene und beschließt, den vorgelegten Planänderungen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 6 Beratung und Beschlussfassung über die Verlegung von Leerrohren für eine spätere Breitbandversorgung

Der Vorsitzende informiert über die Notwendigkeit der Anpassung des bereits im VA vorgetragenen Sachverhaltes.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 30.07. informierte der Vorsitzende darüber, dass die Möglichkeit besteht, bei der Verlegung der Leitungen der MVV für die Windanlagen und der Verlegung der 20 KV Leitung der EnBW unter die Erde Leerrohre für eine mögliche DSL Verkabelung mitzuziehen. Es wurde seitens des Gremiums über die vier Streckenabschnitte ausführlich diskutiert. Neben den zu erwartenden Kosten wurde auch die Wahrscheinlichkeit der Nutzung der zu verlegenden Leerrohre beleuchtet. Der Verwaltungsausschuss beschloss die Bestellung der Leerrohre für die Teilstrecken 1 (Umspannwerk Freudenberg über Viehweg bis zur Kreuzung der Kabeltrasse) und Teilstrecke 3 (Rauenberg über Seestraße zum Dürrhof).

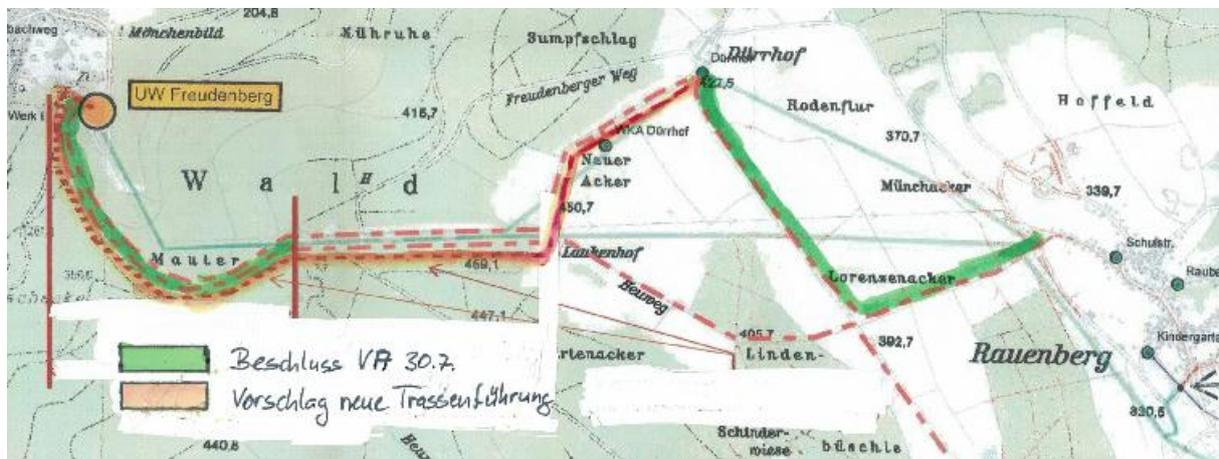
Bei einer Ortsbegehung der Stadtverwaltung (Herr Gallas) mit der NetzeBW (Herr Schäfer), der MVV (Herr Scheckenbach) und der bauausführenden Firma am 19.8.15 stellte sich jedoch heraus, dass die Anbindung des Dürrhofes über Teilstrecke 2 (Kreuzung Kabeltrasse über Laukenhof bis Umspannstation Dürrhof) deutlich günstiger zu realisieren ist, wie die vom Verwaltungsausschuss bevorzugte Teilstrecke 3 (Rauenberg über Seestraße zum Dürrhof).

Über diese Trasse könnte zusätzlich der Hochbehälter Laukenhof mit einem Steuerkabel versorgt werden. Die Beschaffung des benötigten Leerrohres kann deshalb über eine Kooperation der Stadtwerke Wertheim mit den Stadtwerken Freudenberg erfolgen.

In der Sitzung des Technischen Ausschusses am 14.09. hat dieser beschlossen, die NetzeBW zu beauftragen, das von den Stadtwerken Wertheim gelieferte Leerrohr zum angebotenen Preis von 11,50 €/lfdm auf einer Teilstrecke von ca. 1300 m vom Umspannwerk Freudenberg über den Viehweg bis zur Kreuzung der Kabeltrasse (Los 1) mitverlegen zu lassen.

Die Gesamtstrecke (Umspannwerk Freudenberg bis Umspannstation Dürrhof) beträgt ca. 3200 m. Für die anteiligen Tiefbaukosten werden der Stadt Freudenberg von der NetzeBW netto 11,50 €/lfdm. verrechnet. Die Tiefbaukosten für die Gesamtmaßnahme liegen voraussichtlich bei **43.792,00 €** (netto 36.800,00 €)

Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2015 bereitgestellt.



Aufgrund der diversen Fragen aus den Reihen des Gremiums wird erläutert, dass Wessental bei den Überlegungen derzeit nicht eingeplant ist, da bei dieser Trassenführung Wessental von der falschen Seite versorgt würde.

Herr GR Eckert merkte an, dass sichergestellt sein sollte, dass die Leerrohre dann auch vom zukünftigen Versorger genutzt werden.

Nach weiterem Meinungs austausch erfolgt folgender

Beschluss:

Die NetzeBW ist zu beauftragen, ein von den Stadtwerken Wertheim geliefertes Leerrohr vom Umspannwerk Freudenberg über den Laukenhof bis zur Umspannstation Dürrhof zum anteiligen Preis von 11,50 €/lfdm mitverlegen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 7 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Der Vorsitzende gab die nachfolgenden Eilentscheidungen bekannt.

Im Bereich Kläranlage

Kauf eines gebrauchten Rechens mit Waschpresse, Schaltschrank und Verkabelung von der Stadt Remseck am Neckar zu einem Kaufpreis von 28.000,00 € zzgl. Montage, Transport und Umbauarbeiten **Gesamtkosten von 32.720,00 €.**

Wert der Anlage nach Buchhaltung der Stadt Remseck 38.000 €.

Alter der Anlage 3 Jahre.

Die Anlage ist nach Besichtigung und Einschätzung des Betriebsführers der Kläranlage Freudenberg sehr gut gewartet und der Preis ist angemessen. Ein neuer Stufenrechen würde rund 50.000 € zzgl. Einbau kosten.

Derzeit wurde der Kaufpreis seitens der Stadt Freudenberg bestätigt und es wird auf Rückmeldung und Zusendung eines entsprechenden Vertrages gewartet.

Im Bereich der Feuerwehr

Kauf eines Notstromaggregates Vorführgerät/Messegerät

Das auf dem Fahrzeug der Feuerwehr verlastete Notstromaggregat ist defekt und nicht mehr reparabel. Die Firma Barth hatte auf Anfrage der Kosten für eine neues Gerät mitgeteilt, dass derzeit auch ein Notstromaggregat der benötigten Kategorie (Stromerzeuger Endress ESE 954 DBG DI DIN 14685:2011-10) als Vorführgerät verfügbar ist. Dieses Gerät wurde auf der Feuerwehrmesse als Ausstellungsgerät verwendet, wurde aber nicht in Betrieb genommen, sondern diente lediglich der Anschauung.

Das Gerät wurde mit einem Kaufpreis von 4.100 € zzgl. MwSt. angeboten und lag damit rund 1.380 € unter dem Preis für ein neues Notstromaggregat.

Da das Gerät benötigt wird und unklar war wie lange das „gebrauchte“ Gerät noch zu haben ist wurde hier eine Eilentscheidung getroffen.

Das Gremium nimmt die Ausführungen zur Kenntnis

Top 8 Beratung und Beschlussfassung über die Installation eines Ratsinformationssystems

Der Vorsitzende informiert darüber, dass sich der Verwaltungsausschuss in seiner letzten Sitzung mit der angeregten Anschaffung eines Ratssystems befasst hat. In dieser Sitzung wurde von Firma Hirsch & Wölfl anhand einer Präsentation das System vorgestellt.

Es wurde hier die Anschaffung und Installation grundsätzlich begrüßt und befürwortet, die aufgeworfenen Fragen der Bestückung der einzelnen Bereiche öffentlich und nicht öffentlich (gesichert durch Benutzerkennung und Passwort) zugänglich werden derzeit noch abschließend geklärt.

Das Programm wird seitens der Firma Hirsch & Wölfl zu einem Preis von 1.900 € netto zzgl. eines Jahresbeitrages von 300,00 € netto angeboten.

Aufgrund einer Nachfrage aus dem Gremium erläutert der Vorsitzende die Systematik des Systems und stellt die Dienstleistungsfunktion für die Räte und die Bevölkerung heraus.

Nach weiterer kurzer Beratung erfolgte hier nachfolgende Beschlussfassung.

Beschluss:

Das angebotene Ratsinformationssystem der Firma Hirsch und Wölfel wird zum Angebotspreis von 1.900 € zzgl MWST und zuzügliche einer Jahrespauschale von 300,00 € netto erworben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 9 Beratung und Beschlussfassung Vergabe Architektenvertrag-Freianlagen Durchgängigkeit Wildbach

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Datum vom 28.11.2014 den Zuwendungsbescheid für die Umsetzung des Gewässerentwicklungsplanes Wildbach im Bereich Boxtal, 1.BA erlassen. Der Zuwendungsbetrag ist begrenzt auf 171.200,00 €, die Eigenmittel betragen 73.343,00 €. Die Vorlage des Schlussverwendungsnachweises ist auf den 31.08.2017 terminiert.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Maßnahme 1 und Maßnahme 2

„Bei der Gemarkungsgrenze Mondfeld-Boxtal“ Ökologische Durchgängigkeit

Maßnahme 3

„Bei der engen Gasse“ Bachverlegung

Die Kostenschätzung für alle Maßnahmen beläuft sich auf brutto 191.777,00 €.

Die beschriebenen Maßnahmen werden notwendig, um die Ausgleichsmaßnahmen, welche im Rahmen der Verwirklichung des Hochwasserschutzes erforderlich sind, herzustellen.

Die Ausführungsplanung soll durch ein Ingenieurbüro erfolgen. Der Auftragsumfang umfasst alle Planungen, die Vergaben, die Objektbetreuung und –überwachung sowie die Dokumentation. Das Brutto-Gesamthonorar liegt bei **20.370,71 €**.

Im Rahmen der Aussprache wird begrüßt, dass diese Maßnahme nunmehr umgesetzt wird. Auf Nachfrage erklärt der Fachbereichsleiter II, dass es sich beim Honorar um ein Festbetragshonorar handelt.

Die Anmerkung seitens des Gremiums, dass die betroffenen Grundstückseigentümer frühzeitig eingebunden werden sollen, nimmt der Vorsitzende auf und erklärt, dass diese zeitnah eingebunden werden.

Beschluss:

Das Ingenieurbüro Johann & Eck, Bürgstadt, wird zu einem Brutto-Gesamthonorar von 20.370,71 € mit der Ausführungsplanung, den Vergaben und der Objektbetreuung und –überwachung beauftragt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 10 Bericht über die notwendigen Maßnahmen Flüchtlingsunterbringung

Der Vorsitzende erläutert die bisherigen Schritte, welche im Bereich des Main-Tauber-Kreises bisher unternommen wurden. Er berichtet, dass es zu Beginn der Sommerpause eine Sonderbürgermeister-Dienstversammlung gab, in welcher Landrat Frank über die Situation berichtete. Nach dieser Versammlung wurde in Freudenberg kurzfristig der Kreis möglicher beteiligter Gruppierungen und Institutionen zu einem Treffen geladen. Ziel dieses Treffens war die Eruierung der Gründung eines Integrationskreises, in welchem sich alle Beteiligten einbringen werden.

Der Vorsitzende geht im Zusammenhang mit der Thematik, wie viele Flüchtlinge Freudenberg voraussichtlich aufnehmen wir , noch auf die verschiedenen Unterbringungsformen LEA; vorläufige Unterbringung und Anschlussunterbringung ein und erläutert die jeweiligen Zuständigkeiten.

Er führt aus, dass in den nächsten zwei Jahren Freudenberg voraussichtlich rund 100 Flüchtlinge aufnehmen wird, je hälftig im Rahmen der vorläufigen Unterbringung zuständig das Landratsamt und der Anschlussunterbringung zuständig die Stadt Freudenberg. Der Vorsitzende dankt für die große Spendenbereitschaft. Vorerst wurde die Annahme von Spenden eingestellt, da unklar ist, was zu welchem Zeitpunkt nunmehr benötigt wird.

Der Vorsitzende erläutert weiterhin, dass er keine der Ortschaften ausdrücklich bei der Unterbringung von Flüchtlingen ausnehmen wird.

Weiterhin wird berichtet, dass die Stadt Freudenberg einen Förderantrag für die Stelle eines Integrations- /Flüchtlingsbeauftragten gestellt hat.

Auf Nachfrage erklärt der Vorsitzende, dass derzeit weder Alter, Geschlecht, Religion oder Staatszugehörigkeit der kommenden Flüchtlinge bekannt sind.

Er führt aus, dass die Stadt Freudenberg dem Landkreis für die vorläufige Unterbringung das städtische Anwesen Hauptstraße 262 angeboten hat und das Landratsamt am heutigen Tage mitteilte, dass es dieses Anwesen anmieten werde, um ca. 20 Flüchtlinge unterzubringen.

Es wird hier aus der Zuhörerschaft angeregt, die Nachbarn hier entsprechend einzubinden und frühzeitig zu informieren.

Der Vorsitzende erklärt hierzu, dass diese Information im Rahmen einer Bürgerversammlung, an welcher auch Vertreter der LRA teilnehmen werden, erfolgen wird. Da das Landratsamt das Anwesen Hauptstraße 262 bereits zum 01.11.2015 belegen möchte, wird diese zeitnah erfolgen. Auch wird die Bevölkerung hier eingebunden werden.

Top 11 Informationen Bürgermeister

Der Vorsitzende informiert über eine Lärmbroschüre des Ministeriums.

Weiterhin wird berichtet, dass rund 24.000 Besucher den Badesee in der Saison 2015 besucht haben.

Der Vorsitzende informierte, dass die Telekom auf Grund eines gemeinsamen Schreibens der Bürgermeister von Neunkirchen und Freudenberg die Prüfung einer besseren LTE Anbindung für Ebenheid prüfen wird.

Weiterhin wird berichtet, dass die Telekom mündlich mitteilt, dass der Sender Rauenberg zum Jahresende 2015 in Betrieb ist.

Der Vorsitzende informiert weiterhin, dass **Wessental im Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ die Bronzemedaille** errungen hat.

Top 12 Anfragen

Es werden folgende Anfragen beantwortet:

GR Weis regte an, die Grundstückseigentümer in der Waldstraße anzuschreiben, da die Gehwege zu wuchern.

Die Verwaltung hat die Grundstückseigentümer entsprechend angeschrieben.

Neue Anfragen:

GR Mayer Es soll ein neuer Standort für den Glascontainer in Freudenberg gefunden werden. Auch bittet sie um Mitteilung, wann dieser geleert wird.

GR Weimer fragt nach, wann die Feindecke der Straßenaufbrüche im Odenwaldring aufgebracht wird.

GR Bartel wie ist der Sachstand Klassenzimmer als Ausweichräume für die Vereine in der Baracke.

Diese Anfrage wird direkt beantwortet und erläutert, dass die Räume hergerichtet sind und die Vereine bereits umräumen. Es besteht hier aber noch das Problem, dass die Zwischenwand erst abgebrochen werden kann, wenn die Statik vom Zentralarchiv in Karlsruhe vorliegt.

GR Beck fragt auf Grund eines Artikels im Amtsblatt nach, ob die Sperrmüllabfuhr nicht umgestellt werden sollte. Dies wird bestätigt, ist aber noch nicht ganz sicher.

GR Brand Wie ist der Sachstand Hochwassermarken?

GR Brand Wie ist der Sachstand in Sachen Gutachtenerstellung Anwesen Hauptstraße 105?

GR Döhner Wie ist der Sachstand in Sachen Anbringung von Defibrillatoren in städtischen Anwesen?

GR Döhner Ist es möglich mit der GR den neuen Hochbehälter zu besichtigen? Ist dieser bereits ins Netz eingebunden?

Seitens des Vorsitzenden wird hier direkt erwidert, dass der Hochbehälter ins Netz eingebunden ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen gegeben sind wird die Sitzung um 20:25 Uhr geschlossen.